

»EXTRACTA orthopaedica

Therapeutischer Ultraschall auf dem Prüfstand

Bei welchen Erkrankungen ist die Sonographie tatsächlich wirksam?

Osteochondrosis dissecans

Betroffene Kniegelenke wieder fit machen.



Abrechnung: Hier verschenken viele Praxen Geld!

Wer GOÄ-Ziffern korrekt ansetzt, hat am Ende mehr Bares in der Kasse.



Wegweiser im Ziffern-Dschungel

Richtig abrechnen: So geht Bares nicht verloren!



Ursula Klinger-Schindler
Fachreferentin ärztliches
Abrechnungswesen

Viele Arztpraxen verschenken bei bestimmten Leistungen Geld, weil sie nicht korrekt bzw. alles ansetzen, was durchgeführt wurde, weiß Abrechnungsexpertin Ursula Klinger-Schindler. In ihren Beratungen vor Ort durchleuchtet sie neben den organisatorischen Abläufen u. a. auch die Kassen- und Privatabrechnung und zeigt auf, wo unnötigerweise Euros verbrannt werden. Frau Klinger-Schindler erläutert, was ihr bei der GOÄ-Abrechnung in orthopädischen Praxen häufig auffällt.

Viele Praxen beschäftigen sich heute zwar mit der Gestaltung eines IGeL-Konzepts, weiß Klinger-Schindler, denken aber nicht daran, dass die wirklich großen Honorarressourcen im Bereich der Privatliquidation liegen. So stellt die Beraterin immer wieder fest: Nicht selten werden Untersuchungen regelmäßig nach GOÄ-Ziffer 5 (10,72 EUR bei 2,3-fachem Satz) statt mit der Ziffer 7 (Untersuchung eines Organsystems: 21,45 EUR bei 2,3-fachem Satz) abgerechnet. Dabei fällt beim Orthopäden in der Regel bei der Erstuntersuchung nahezu immer der Bewegungsapparat als Organsystemuntersuchung nach Ziffer 7 an. Die Ziffer 7 kann bei der Kontrolluntersuchung erneut in Ansatz gebracht werden – natürlich nur, sofern sie erbracht und dokumentiert wur-

de. Die mangelnde Dokumentation ist häufig der Grund für eine unzureichende Privatliquidation. Im Übrigen ist die Ziffer 7 im Ansatz innerhalb des Behandlungsfalls (ein Monat plus ein Tag) nicht beschränkt!

Orthopäden und Ziffer 800

Die Ziffer 7 ist auch neben der eingehenden Untersuchung nach Ziffer 800 (26,14 EUR bei 2,3-fachem Satz) möglich. Häufig wird behauptet, dass es sich hier um einen neurologischen Status handelt, welcher nur von Neurologen und Psychiatern abgerechnet werden kann. Dies ist jedoch nur in der UV-GOÄ so festgeschrieben! Die Ziffer 800 ist als eingehende Untersuchung in der GOÄ definiert und ist bereits vollständig

» rung der Qualität der Versorgung bei der Verordnung von Leistungen“ gesetzt werden. Das Gesetz stellt eine Reihe von Anforderungen an diese Verträge, am wichtigsten ist wohl: Verordnungen sind in diesem Fall vorab von der Kasse zu genehmigen. Stimmt die Kasse zu, spielt es also keine Rolle mehr, dass „in besonderem Maße Anreize für unzulässige Zuwendungen und ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile gesetzt werden“ oder dass „die Wahlfreiheit der Patienten unangemessen eingeschränkt wird“ – entscheidend ist alleine die Erschließung von Wirtschaftlichkeitsreserven. Ein Schelm, der Böses dabei denkt.

Sanktionen können an die Substanz gehen

Auch die Sanktionsmöglichkeiten legt der Gesetzgeber in die Hände der Krankenkassen. Diese haben sicherzustellen, dass Verstöße gegen die Verbote angemessen geahndet werden. Und dies kann an die Substanz gehen. Für den Fall schwerwiegender

und wiederholter Verstöße ist der Leistungserbringer für die Dauer von bis zu zwei Jahren von der Versorgung der Versicherten auszuschließen. Wohlgemerkt, Adressat der Verbote des § 128 SGB V ist der Leistungserbringer, also Heil- und Hilfsmittellieferanten, Apotheken, pharmazeutische Unternehmen, pharmazeutische Großhändler und Ähnliches, nicht der Arzt. In erster Linie ist also dieser von der Neureglung betroffen.

Aber das ist keine Entwarnung: Auf dem Umweg über das Berufsrecht und das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb lässt sich auch jede Beteiligung des Arztes an einer gesetzeswidrigen Kooperation durch Wettbewerber, Ärztekammern oder andere berufene Stellen durch kostenpflichtige Abmahnungen ahnden! Deshalb empfiehlt es sich, nicht nur zukünftig Kooperationen mit den genannten Unternehmen auf ihre Vereinbarkeit mit dem neuen Gesetz zu prüfen, sondern auch alte Kooperationen auf den Prüfstein zu stellen. «



© bettina sampl / fotolia.com

Dieses Geld könnte auch in der Praxiskasse landen ...



erbracht, wenn mindestens drei Bereiche (z. B.: Sensibilität, Motorik, Reflexe) untersucht wurden.

Ziffer 3 kann mehrfach angesetzt werden

Ebenso wird im Bereich der Ziffer 3 GOÄ nicht selten Geld verschenkt. Die Ziffer 3 kann auch mehrfach im Behandlungsfall mit Begründung angesetzt werden. Begründungen könnten z. B. sein: Therapieresistenz, ein Aufklärungsgespräch für einen ambulanten oder stationären Eingriff oder eine Arzneimittelinteraktion. Neben Sonderleistungen ist die Ziffer 3 zwar gesperrt, neben den Ziffern 5, 7 oder auch der 800 ist sie jedoch erlaubt. Für Operationsaufklärungsgespräche wird häufig analog auf die 804 (20,11 EUR, 2,3-fach) zurückgegriffen. Diese Vorgehensweise ist nicht rechtens, da Analogpositionen nur dann gebildet werden dürfen, wenn die GOÄ eine Lücke hierfür lässt, macht Klinger-Schindler deutlich.

Nicht verunsichern lassen bei Ziffer 34

Die Feststellung einer lebensverändernden Erkrankung und eine daraus resultierende Erörterung mit der Ziffer 34 (20 Minuten), sagt die Abrechnungsexpertin, ist im orthopädischen Bereich bei Amputationen, rheumatischen Erkrankungen sowie der Dekompression von Nervenwurzeln an der Wirbelsäule oder bei einer TEP gegeben. Liegt die Gesprächsdauer über 30 Minuten, kann hier zudem der Gebührenrahmen nach § 5 angewendet werden. Hier ist es wichtig, den erhöhten Steigerungsfaktor (z. B. 2,8-fach, 3,0-fach oder 3,4-fach) entsprechend zu begründen, erklärt Frau Klinger-Schindler weiter. Die Begründung könnte z. B. in einer „zeitintensiven Erörterung 30 oder 40 Minuten wegen Neufeststellung einer lebensverändernden Erkrankung“ liegen. Keinesfalls, so der Tipp von Klinger-Schindler, sollte man sich von Versicherungsgesellschaften bei der Erstattung der Ziffer 34 verunsichern lassen, die

34 sei nur bei „lebensbedrohlichen“ Erkrankungen berechnungsfähig.

Ultraschall des Kniegelenks

Eine weitere Anwendung des § 5 in der GOÄ findet sich beispielsweise im Ultraschall des Kniegelenks. Wird etwa das Kniegelenk mit allen drei Kompartimenten auch dorsal geschallt, kann Ziffer 410 angesetzt werden. Weitere Möglichkeiten wären hier: zusätzlich ggf. Ligamentum Patellae mit dynamischer Untersuchung: Ziffer 420, Quadrizepssehne mit dynamischer Untersuchung: Ziffer 420, Quadrizepsmuskel mit allen Anteilen: Ziffer 420, dorsale Beugemuskeln mit sehnigen Anteilen: Ziffer 420, Pes anserinus mit anhängenden Muskeln: Ziffer 420 Unterschenkelmuskeln: Ziffer 420. Da die Begrenzung auf maximal drei weitere Organe nach 420 gilt, kann auch hier die Steigerung nach § 5 GOÄ erfolgen. Die Begründung bei Ultraschall liegt dann bei der Angabe aller geschallten Organe und dem damit verbundenen Zeitaufwand.

Beherrzigen Ärzte bzw. Praxisteams obige Punkte, so die Erfahrung der Abrechnungsexpertin, kann in der Regel ein deutlich besseres wirtschaftliches Ergebnis erzielt werden. (AT)

Weitere Infos zur Abrechnungsexpertin Ursula Klinger-Schindler unter www.abrechnungsexperten.de

Praxisberatung steht an?

Fördergelder: bis zu 6000 EUR möglich



Viele Ärzte wissen nicht, so Ursula Klinger-Schindler, dass es Zuschüsse zu Praxisberatungen gibt, die von ihnen in Anspruch genommen werden können.

Gefördert werden neben allgemeinen Beratungen zur Unternehmensführung z. B. auch Beratungen zu Qualitätsmanagement (QM), Kooperationen, Mitarbeiterbeteiligungssystemen oder die Beseitigung von ratingrelevanten Schwachstellen im Vorfeld eines anstehenden Ratings.

Das Geld, das Ärzte drei Monate nach Abschluss einer Beratung beantragen können, kommt teilweise aus dem Europäischen Sozialfond (ESF), teilweise werden die Beratungen vom Bund finanziert. Voraussetzung, um Fördermittel zu erhalten, ist lediglich, dass die Praxis bereits ein Jahr besteht und weniger als 50 Mio. EUR Umsatz erwirtschaftet bzw. weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigt.

Wer sich für einen Zuschuss zu einer Praxisberatung interessiert, findet detaillierte Hinweise unter <http://www.bafa.de/bafa/de/wirtschaftsfoerderung/index.html> sowie ein Antragsformular unter www.beratungsfoerderung.net (Muster Anlage 2). Informationen gibt es außerdem beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA), Frankfurter Str. 29–35, 65760 Eschborn, Tel.: 06196 908-570, Fax: 06196 908-800.